

Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.

Satzung

Satzungsneufassung vom 02.04.2020

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Forum für politisch verfolgte und inhaftierte Frauen der SBZ/SED-Diktatur e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein fördert politisch verfolgte und unterdrückte Frauen der SBZ/SED-Diktatur.

Der Verein versteht sich als Teil einer Solidargemeinschaft von politisch verfolgten Frauen, insbesondere der ehemaligen kommunistischen Diktaturen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Schicksale von Frauen, die Repressionen der SBZ/SED-Diktatur ausgesetzt waren;
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Würdigung der Lebensleistung politisch verfolgter Frauen und deren Beitrag zur Überwindung der SBZ/SED-Diktatur;
- Aufzeigen und Erforschen von frauenspezifischen Unterdrückungsformen (z.B. sexuelle Gewalt, angedrohte oder tatsächliche Kindeswegnahme, erzwungene Adoption) und damit verbundener Langzeitfolgen;
- Anbringung von Gedenktafeln und Einflussnahme auf die Errichtung von Mahnmalen und Denkmälern durch die Gebietskörperschaften an ehemaligen Orten der Repression (bspw. Frauengefängnisse wie Hoheneck, Markkleeberg, Roter Ochse, aber auch Jugendwerkhöfe wie Rödern, Kottmarsdorf, und auch die venerologischen Stationen).

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke

Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet mit

- der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres;
- dem Tod des Mitglieds;
- dem Ausschluss auf Antrag des Vorstandes durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Aufbringung der Vereinsmittel

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Zuwendungen, freiwillige Beiträge und durch Spenden aufgebracht werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben, über die Beschlüsse zu fassen sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes;

2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und seine Entlastung; Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung und Auflösung des Vereins.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch, per E-Mail oder per Fax) mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Das Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe von einer nicht festgelegten Anzahl anderer Mitglieder vertreten lassen. Untervollmachten dürfen nicht erteilt werden.

Für die Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Kassenwartin/einem Kassenwart und bis zu drei Beisitzerinnen/ Beisitzern. Das Amt des Vorstandes endet erst mit der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/ des Ausgeschiedenen.

§ 13 Vertretung

Geschäftsführender Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils allein.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Vorstands die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Union der Opferverbände der Kommunistischen Gewaltherrschaft e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 BGB-Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 und 3, 28, 32 und 33 BGB.

Berlin, den